

Haftungserklärung - "Compliance-Prüfung"

durch die Pactos GmbH

1. Haftung

- 1.1. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der zur Verarbeitung gelieferten Informationen und Dokumentation sowie für das Fehlen von angeforderten Auskünften und Dokumenten durch den Anbieter.
- 1.2. Eine Haftung durch den Anbieter besteht für die technische und inhaltlich korrekte Verarbeitung der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente sowie für deren inhaltliche und technisch korrekte Veröffentlichung im Pactos Portal.
- 1.3. Als Anbieter haftet Pactos unbeschränkt nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Anbieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen sowie für Schäden, die durch Fehlen einer vom Anbieter garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten.
- 1.4. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung vom Anbieter ist in diesen Fällen auf den nach der Art des fraglichen Geschäfts bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 1.5. Dienstleistungen der Datenverarbeitung durch den Anbieter dienen ausschließlich der Unterstützung der internen Prozesse des Bestellers und ersetzen weder eine eigene Prüfung noch eine rechtliche Beratung.
- 1.6. Der Anbieter steht nicht für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der zur Verarbeitung angelieferten Datensätze oder Auskünfte sowie der von der Bundesagentur für Arbeit über deren Website bereitgestellten Informationen. Dies gilt auch für das Fehlen von Informationen oder Auskünften von Meldestellen (bspw. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften).

2. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 2.1. Voraussetzung für die Nutzung der Dienstleistungen ist, dass der Besteller dem Anbieter eine Vollmacht ausstellt, welche den Anbieter berechtigt, die benötigten Dokumente direkt bei den Meldestellen anzufordern. Eine direkte Anforderung der Dokumente durch den Anbieter kann nur bei Vorliegen einer Vollmacht erfolgen. Erteilt ein Besteller diese Vollmacht

nicht, können nur die vom Besteller zur Verfügung gestellten Dokumente verarbeitet werden - jedoch nicht unabhängig auf Richtigkeit geprüft werden. Zusätzlich benötigt der Anbieter eine monatliche Übersicht über die aktuellen Meldestellen der Mitarbeiter des Bestellers.

- 2.2. Der Besteller sicher zu, seinen Nutzern und den bestimmten Empfängern der Informationen aus der Datenverarbeitung des Anbieters bestmöglich mitzuwirken.

Version: 2025-10